



Versand per E-Mail

- An die Kantonalen Kontrollbehörden der Lebensmittelgesetzgebung (KC und KT)
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Liechtenstein
- An die interessierten Kreise

Referenz/Aktenzeichen: 2015-08-03/108

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Sachbearbeiter/in: Rolf Frischknecht

Bern, 1. September 2015

Weisung Nr. 21: Verwendung von Sicherheitspapier für Bescheinigungen für Exporte von Lebensmitteln tierischer Herkunft nach der Russischen Föderation

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Ausstellung von Bescheinigungen für Exporte von Lebensmitteln tierischer Herkunft nach Russland ist es zu Unregelmässigkeiten gekommen, welche eine Erhöhung der Sicherheitsstandards notwendig machen. Deshalb wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bauten und Logistik BBL ein neues Sicherheitspapier (sogenanntes OCR-B drucknummeriertes Guillochepapier) mit diversen sicht- und unsichtbaren Sicherheitsmerkmalen sowie ein sicherer Verteilungsweg und angepasste Verwaltungsvorschriften entwickelt. Damit sollen Fälschungen von Bescheinigungen verhindert werden.

Sicherheitspapier soll in Zukunft nur noch von den kantonalen Vollzugsbehörden bestellt und bedruckt werden. Der Erwerb des Sicherheitspapiers wird kostenpflichtig, damit die Kosten des für den Druck und Versand zuständigen Bundesamtes für Bundesbauten und Logistik BBL gedeckt werden können. Diese Kosten und die Kosten, die den kantonalen Behörden entstehen, können aber auf die Exportfirmen überwältzt werden.

Rechtliche Grundlagen

- Nach Art. 36 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes (LMG, SR 817.0) übt der Bund, nach Art. 53 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes (TSG, SR 916.40) der Bundesrat, die Aufsicht aus über den Vollzug dieser Gesetze durch die Kantone.
- Gestützt auf Art. 36 Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes (LMG, SR 817.0) kann der Bund den Kantonen gegenüber Massnahmen für einen einheitlichen Vollzug vorschreiben sowie bei ausserordentlichen Verhältnissen bestimmte Vollzugsmassnahmen anordnen. Zudem kann er die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen und Untersuchungsergebnisse zu informieren.

- Nach Art. 12 Abs. 3 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern (OV-EDI, SR 172.212.1) beaufsichtigt und koordiniert das BLV den Vollzug der Gesetzgebung u.a. im Bereich der Lebensmittelsicherheit und der Tiergesundheit.
- Nach Art. 28 der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV, SR 916.443.10) überprüfen die Kantone die Einhaltung der Ausfuhrbestimmungen und stellen die Bescheinigungen für die Ausfuhr aus. Das BLV kann nach Art. 26 Abs. 2 EDAV bestimmen, dass amtliche Formulare für die Bescheinigungen für die Ausfuhr nach Drittstaaten zu verwenden sind. Die Kosten für die amtlichen Verrichtungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten tragen nach Art. 30 EDAV die Verursacherinnen und Verursacher.

Beschreibung des vorgesehenen Ablaufs

- Ab 01.09.2015 wird das neue Sicherheitspapier «BLV-Export» verfügbar sein. Ab diesem Zeitpunkt wird das Sicherheitspapier physisch den neuesten Sicherheitsstandards entsprechen.
- Ab 01.09.2015 wird das BLV eine Rückrufaktion starten, um die alten Sicherheitspapiere, welche sich noch im Umlauf befinden, bis zum 15.10.2015 vom Markt abzuziehen. Die kantonalen Bezugsstellen und Exportfirmen werden direkt vom BLV angeschrieben und gebeten, die noch verbleibenden Papierbogen zusammen mit den Belegen für verwendete Papierbogen dem BLV zurückzusenden.
- Ab 01.09.2015 wird das BBL nur noch die neuen Sicherheitspapiere ausliefern. Bezugsberechtigt sind nur gemeldete kantonale Stellen.
- Sicherheitspapiere sind kostenpflichtig; pro Blatt sind Fr. 3.00 an das BBL zu bezahlen. Diese Kosten können die Kantone, zuzüglich allfälliger weiterer Lagerungs- und Verwaltungskosten vollumfänglich auf die Exportfirmen überwälzen.
- Ab 01.10.2015 dürfen nur noch gemeldete kantonale Stellen Bescheinigungen für Exporte nach der Russischen Föderation erstellen und verwenden dazu das neue drucknummerierte Sicherheitspapier.

Weisung

Die kantonalen Behörden werden aufgefordert:

1. bis 11.09.2015 die in der zuständigen Amtsstelle zum Bezug des neuen Sicherheitspapiers berechtigten Personen dem BLV zu melden.
2. dem BLV bis zum 15.10.2015 folgende Unterlagen zurückzusenden:
 - a. sämtliche alten, nicht nummerierten Sicherheitspapiere;
 - b. eine Kopie der diesbezüglichen Buchführung der zuständigen Amtsstelle.
3. ab 01.10.2015 alle Bescheinigungen für den Export von Lebensmitteln nach der Russischen Föderation ausschliesslich in der zuständigen Amtsstelle ausdrucken zu lassen.
4. ab 01.10.2015 für Bescheinigungen für den Export nach der Russischen Föderation nur noch das neue, mit einer OCR-B-Drucknummerierung versehene Sicherheitspapier gemäss fortlaufender Nummerierung zu verwenden.
5. über die Verwendung des Sicherheitspapiers lückenlos Buch zu führen, namentlich über den Eingang und die Verwendung. Dies betrifft auch Papierbogen welche durch Druck- und Schreibfehler oder andere Vorkommnisse nicht als Bescheinigungen verwendet werden können. Solche Papierbogen sind zu vernichten.
6. die in der zuständigen Amtsstelle neu zum Bezug des neuen Sicherheitspapiers berechtigten Personen oder nicht mehr berechnete Personen dem BLV rechtzeitig schriftlich zu melden.
7. dem BLV alle Vorkommnisse zu melden, welche Anlass zur Befürchtung geben, dass Bescheinigungen für die Russische Föderation:
 - a. ausser- oder innerhalb des Amtes durch unberechtigte Personen validiert wurden;
 - b. auf Papierbogen ausgedruckt wurden, welche nicht dem vom BLV genehmigten und vom BBL ausgelieferten Sicherheitspapier entsprechen.

8. bei fehlenden Sicherheitspapieren umgehend Abklärungen zu treffen und das BLV unter Angabe der Nummern aller vermissten Blätter zu informieren.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Hans Wyss
Direktor